

Handelsordnung für den Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

in der Fassung des Beschlusses des Börsenrates vom 6. Dezember 2023,
bekannt gemacht am 14. Dezember 2023,
in Kraft getreten am 01. Januar 2024,
zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 6. Dezember 2023.

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Bestimmungen
- § 3 Unterstützende Maßnahmen bei der Abwicklung
- § 4 Aufhebung von Preisermittlungen (Mistrades)
- § 5 Mistradeantrag
- § 6 Entscheidung der Geschäftsführung von Amts wegen
- § 7 Aufhebung der Preisermittlung bei ausverkauften strukturierten Wertpapieren
- § 8 Bearbeitungsgebühr für Mistradeanträge bei strukturierten Wertpapieren
- § 9 Mitwirkung von drei fachkundigen Personen
- § 10 Abänderung von Preisermittlungen in strukturierten Wertpapieren
- § 11 Bekanntmachungen
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Handelsordnung regelt den Ablauf des Handels im Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse einschließlich der Geschäftsabwicklung.

§ 2 Bestimmungen

- (1) Die im Freiverkehr ermittelten Preise sind Börsenpreise im Sinne des Börsengesetzes. Sie unterliegen der Aufsicht der Börsenaufsichtsbehörde und der Handelsüberwachungsstelle.
- (2) Die Preisermittlung im Freiverkehr erfolgt im elektronischen Handelssystem. Unabhängig davon legt der Freiverkehrsträger die Art der Preisermittlung fest. Es gelten für den Handel im Freiverkehr die Vorschriften der Börsenordnung für die Baden-Württembergische Wertpapierbörse (BörsO) mit Ausnahme des 1. Abschnitts in Kapitel 5 der BörsO (Zulassung, Einführung und Einbeziehung von Wertpapieren). Hinsichtlich der Aufhebung und Abänderung von Preisermittlungen in der Wertpapierkategorie strukturierte Wertpapiere gelten die Regelungen dieser Handelsordnung abschließend; die Regelungen zur Aufhebung und Abänderung von Geschäften in der Börsenordnung finden auf die Wertpapierkategorie strukturierte Wertpapiere keine Anwendung.
- (3) Die Bedingungen für Geschäfte an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse gelten entsprechend.
- (4) Geschäfte in Schuldverschreibungen, die gemäß § 7 Abs. 1 der Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse einbezogen sind, kommen unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass die Schuldverschreibungen rechtlich entstehen und die freie Handelbarkeit und die ordnungsgemäße Erfüllung gewährleistet ist. Diese Geschäfte sind am zweiten Erfüllungstag nach der Ausführung der Orders zu erfüllen, frühestens jedoch am Tag des Wirksamwerdens der Geschäfte durch Eintritt der Bedingungen nach Satz 1.

§ 3 Unterstützende Maßnahmen bei der Abwicklung

- (1) Soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der Abwicklungsbehörde erforderlich ist, kann die Geschäftsführung den Handel von Finanzinstrumenten, welche das von Abwicklungsmaßnahmen betroffene Institut ausgegeben hat, aussetzen oder einstellen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, Maßnahmen nach Satz 1 zu veröffentlichen.
- (2) Die Börsenaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt sind von einer Aussetzung oder Einstellung des Handels nach Absatz 1 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Aussetzung und Einstellung werden von der Geschäftsführung bekannt gemacht.

§ 4 Aufhebung von Preisermittlungen (Mistrades) in strukturierten Wertpapieren

- (1) Die Geschäftsführung kann fehlerhafte Preisermittlungen in strukturierten Wertpapieren aufheben, wenn der Preis offensichtlich und erheblich von der wirklichen Marktlage abweicht oder dem QLP nach einer Preisermittlung mit eigener Liquiditätsspende Umstände bekannt werden, die die Benennung eines Kontrahenten unmöglich machen.

- (2) Eine Preisermittlung kann insbesondere dann aufgehoben werden, wenn
1. die Preisermittlung aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande kam, oder
 2. der Preisermittlung ein offensichtlich im Zeitpunkt der Preisermittlung nicht zu einem marktgerechten Preis gestellte Market-Maker-Preisinformation oder Order auf Anfrage zugrunde lag, oder
 3. der Preisermittlung ein Referenzmarkt-Quote bzw. Referenzmarkt-Preis zugrunde lag und der Quote bzw. Preis am Referenzmarkt nachträglich berichtigt oder aufgehoben wurde, oder
 4. der der Berechnung des Preises eines strukturierten Wertpapiers zugrunde liegende Preis des Underlyings an dem zur Preisberechnung zugrunde liegenden Markt aufgrund einer von einer zur Preisberichtigung offiziell beauftragten Stelle korrigiert wurde.
- (3) Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung der Preisermittlung.
- (4) Über die Aufhebung der beanstandeten Preisermittlung entscheidet die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung hat bei der Entscheidung sowohl das Interesse der Handelsteilnehmer an einem der wirklichen Marktlage entsprechenden Preis als auch das Vertrauen der Handelsteilnehmer in den Bestand der ermittelten und veröffentlichten Preise zu beachten. Die Geschäftsführung berücksichtigt bei ihrer Entscheidung insbesondere die betroffene Wertpapierart, die seit der fehlerhaften Preisermittlung verstrichene Zeit, das Schadensvolumen sowie die Abweichung der beanstandeten Preisermittlung vom marktgerechten Preis.
- (5) Die Geschäftsführung unterrichtet die betroffenen Handelsteilnehmer über die Entscheidung. Die Geschäftsführung macht die Entscheidung auf der Webseite der Börse (www.boerse-stuttgart.de) bekannt unter einer speziellen Rubrik "Mistrade".

§ 5 Mistradeantrag

- (1) Die Aufhebung der Preisermittlung erfolgt auf Antrag eines Handelsteilnehmers.
- (2) Der Antrag muss zu jeder beanstandeten Preisermittlung mindestens folgende Angaben enthalten:
1. Firma und Sitz des Antragstellers,
 2. Bezeichnung des Wertpapiers (einschließlich der Angabe der WKN/ISIN),
 3. Zeitpunkt der Preisermittlung,
 4. ermittelter Preis,
 5. Volumen der Preisermittlung,
 6. marktgerechter Preis und Angaben zu dessen Berechnung (z.B. Berechnungsformel und dazugehörige Faktoren). Wird das Wertpapier von einem Market-Maker betreut, stellt dieser die Informationen der Geschäftsführung auch dann zur Verfügung, wenn er nicht Antragsteller ist.

7. Begründung, warum eine fehlerhafte Preisermittlung vorliegt.
- (3) Der Antrag ist unverzüglich nach Kenntniserlangung, jedoch spätestens 2 Handelsstunden (bezogen auf die Handelszeit des Wertpapiers) nach der beanstandeten Preisermittlung bei der Geschäftsführung der Börse einzureichen, es sei denn eine Übermittlung des Antrags war aufgrund höherer Gewalt innerhalb dieser Frist nicht möglich. Der Antrag kann per E-Mail (mistrade@boerse-stuttgart.de) eingereicht werden. Der Antrag ist telefonisch (0711/222985-682) anzukündigen. Zur Wahrung der Frist genügt in Ausnahmefällen die telefonische Ankündigung, sofern der Antrag unverzüglich per E-Mail nachgereicht wird.
- (4) Der Antrag des betroffenen Unternehmens gilt für den gesamten Sachverhalt in den benannten Wertpapierkennnummern innerhalb einer 2-Stunden-Frist. Dies gilt unabhängig von der Ordergröße und den Parteien, welche bei den einzelnen Preisermittlungen beteiligt waren. Eine Kopie des Antrages ist vom Antragsteller zur Kenntnisnahme an dessen Compliance-Stelle zu senden. In besonders gelagerten Ausnahmefällen können abweichend von der 2-Stunden-Frist Preisermittlungen des aktuellen sowie des unmittelbar vorhergehenden Börsentages aufgehoben werden.
- (5) Liegt ein Antrag nicht fristgerecht vor oder fehlen die in Absatz 2 genannten Angaben, führt dies grundsätzlich zur Ablehnung des Antrags.

§ 6 Entscheidung der Geschäftsführung von Amts wegen

- (1) Die Geschäftsführung kann in besonders gelagerten Fällen eine Preisermittlung von Amts wegen aufheben. Die Geschäftsführung ist berechtigt, Preisermittlungen des aktuellen sowie des unmittelbar vorhergehenden Börsentages trotz Fehlen eines fristgerechten Antrags in begründeten Ausnahmefällen aufzuheben. Gleiches gilt, wenn der Antrag nicht die nach § 5 Abs. 2 erforderlichen Angaben enthält. Ist die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung bereits zum Zeitpunkt der Preisermittlung nicht möglich, entscheidet die Geschäftsführung von Amts wegen über die Aufhebung der Preisermittlung.
- (2) § 4 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 7 Aufhebung der Preisermittlung bei ausverkauften strukturierten Wertpapieren

Ist dem QLP die Benennung eines Kontrahenten nach § 5 Abs. 1 der Bedingungen für Geschäfte nicht möglich (insbesondere Sold-out oder Rücknahme einer Emission), kann die Geschäftsführung auf Antrag des QLPs oder des Market-Makers im Sinne des Handelssegment EUWAX das Geschäft auch dann aufheben, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 nicht vorliegen oder die Frist des § 5 Abs. 3 nicht eingehalten ist.

§ 8 Bearbeitungsgebühr für Mistradeanträge bei strukturierten Wertpapieren

- (1) Für die Bearbeitung eines Mistradeantrages (identischer Sachverhalt, der ggf. auch mehrere WKNs umfassen kann) wird grundsätzlich vom Antragsteller eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1.000,- Euro erhoben.
- (2) Die Geschäftsführung kann die Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung der Gebühren absehen, wenn dies durch besondere Umstände des Einzelfalls geboten scheint.

§ 9 Mitwirkung von drei fachkundigen Personen

- (1) Ist nicht eindeutig erkennbar, ob es sich gemäß § 4 Abs. 1 bei der beanstandeten Preisermittlung um einen offensichtlich und erheblich vom marktgerechten Preis abweichenden Preis handelt, kann die Geschäftsführung der Börse drei fachkundige Personen mit der Bestimmung des marktgerechten Preises beauftragen und dies bei ihrer Entscheidung nach § 6 Abs. 1 berücksichtigen.
- (2) Die drei ausgewählten fachkundigen Personen sind Vertreter von Handelsteilnehmern, die weder an den durch die Preisermittlung zustande gekommenen Geschäftsabschlüssen beteiligt noch anderweitig befangen sind. Die Personen müssen zuverlässig sein und die notwendige berufliche Eignung besitzen.
- (3) Die Geschäftsführung der Börse gibt die Namen der ausgewählten fachkundigen Personen nicht bekannt.

§ 10 Abänderung von Preisermittlungen in strukturierten Wertpapieren

- (1) Die Geschäftsführung kann fehlerhafte Preisermittlungen insbesondere dann abändern, wenn die bei der Preisermittlung verwendeten Preiszusätze und Hinweise fehlerhaft sind.
- (2) Die Abänderung von Preisermittlungen erfolgt auf Antrag des QLP oder von Amts wegen.
- (3) Die Geschäftsführung kann Preisermittlungen abändern, die aufgrund fehlerhafter Auslösung, Änderung oder Ausführung einer ereignisgesteuerten Order zustande gekommen sind.
- (4) Die § 4 Abs. 4 und 5, § 5 Abs. 2 bis 5 und § 6 Abs. 1 S. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 11 Bekanntmachungen

Soweit nichts Anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen nach dieser Handelsordnung im Internet unter <http://www.boerse-stuttgart.de>.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Handelsordnung für den Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse tritt nach Ausfertigung mit Bekanntmachung durch elektronische Veröffentlichung auf der Webseite der Börse in Kraft.